



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: AL Peter Osternacher

Telefon: 07675/4010-21

Fax: 07675/4010-19

E-Mail: peter.osternacher@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

GZ Fin-6

19. September 2017

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 19. September 2017 über die Einhebung einer Tourismusabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 in der Fassung LGBl.Nr.117/2012 wird verordnet:

§ 1

Abgabepflicht, Abgabenbefreiung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung wird für jede Nächtigung in einer Gästeunterkunft oder in einer Ferienwohnung eine Tourismusabgabe erhoben.
- (2) Für die Befreiung von der Tourismusabgabe gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald und für das ganze Jahr im Einvernehmen mit dem Tourismusverband wie folgt festgesetzt:

- a) Die Tourismusabgabe beträgt je Nächtigung in Gästeunterkünften und je entgeltlicher Nächtigung in Ferienwohnungen für Personen ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, **€ 1,30**.
- b) Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in Ferienwohnungen beträgt jährlich pauschal
 - für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60-fache der gemäß lit. a) festgesetzten Abgabe, somit **€ 78,00**,
 - für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90-fache der gemäß lit. a) festgesetzten Abgabe, somit **€ 117,00**.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Tourismusabgabe wird bei einmaliger Nächtigung mit dieser, bei mehrmaliger mit der letzten Nächtigung fällig.
- (2) Das Jahrespauschale für alle unentgeltlichen Nächtigungen in Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr, bzw. dann, wenn die Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben wird, mit dem Tag der Aufgabe fällig.

§ 4 Einhebung, Entrichtung

- (1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabepflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben und darüber Aufzeichnungen (Abs. 3) zu führen, die eingehobenen Abgaben mit der Tourismusgemeinde abzurechnen und diese bis zum 15. eines jeden Monats ohne besondere Aufforderung für den vorangegangenen Monat der Gemeinde vollständig abzuführen.
- (2) Aus der Abrechnung hat die Gesamtzahl der Nächtigungen, getrennt nach abgabebefreiten und abgabepflichtigen Nächtigungen sowie nach der Abgabenhöhe hervorzugehen.
- (3) Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über alle Nächtigungen in Form eines Gästebuches oder ähnliches zu führen. Bei Reisegruppen ist daneben die Anzahl der Nächtigungen von Personen unter 15 Jahren gesondert aufzuzeichnen.
- (4) Die Inhaber von Ferienwohnungen haben das Jahrespauschale bzw. den auf sie entfallenden Teil am Tag der Fälligkeit unaufgefordert unter Bekanntgabe der der Abgabe zugrunde gelegten Nutzfläche mittels Erklärung an die Gemeinde abzuführen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2018. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Juni 2009 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



(Monika Pachinger)

Angeschlagen am: 26. September 2017
Abgenommen am: